

Änderungsfassung vom 20.6.2015: Einfügungen sind unterstrichen, Stellen von Streichungen durch (-/-) gekennzeichnet!

- zu TOP 7 der Kreistagssitzung am 01.07.2015 – Anlage zur Beschlussvorlage

**Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
für das
„Gutachten Erweiterung ÖPNV-Strategiekonzept“**

zwischen

1) dem Wartburgkreis
vertreten durch Herrn Landrat Krebs
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
- im Folgenden „Wartburgkreis“

und

2) der kreisfreien Stadt Eisenach
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Wolf
Markt 1
99817 Eisenach
-im folgenden „Stadt Eisenach“-

und

3) der Kommunalen Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach GmbH
vertreten durch Herrn Geschäftsführer James R. Dürrschmid
An der Allee 2
99848 Wutha-Farnroda
-im Folgenden KVG GmbH-

und

4) der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn James R. Dürrschmid und Herrn Reinhard Schieck
An der Allee 2
99848 Wutha-Farnroda
-im Folgenden VGW GmbH-

Änderungsfassung vom 20.6.2015: Einfügungen sind unterstrichen, Stellen von Streichungen durch (-/-) gekennzeichnet!

Präambel

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis als Aufgabenträger des ÖPNV sind gemäß § 5 Thüringer ÖPNV Gesetz (ThürÖPNVG) gesetzlich dazu verpflichtet, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum ab 2017 fortzuschreiben.

Der Nahverkehrsplan hat dabei den Zielen der Raumordnung, Landesentwicklung und -planung unter Beachtung Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit und Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen.

Hierzu muss der Nahverkehrsplan gemäß § 6 ThürÖPNVG insbesondere eine Bestandsanalyse des ÖPNV-Angebotes und der Infrastruktur, Schätzungen über den zu erwartenden ÖPNV-Bedarf, Strategien und Maßnahmen zur Organisation des ÖPNV sowie Aussagen zur Angebotsgestaltung und Infrastrukturentwicklung beinhalten.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus §§ 5 und 6 ThürÖPNVG sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, welche eine hohe Sachkunde erfordern. Die Leistungen und Beteiligten zur Erreichung dieser Ziele werden in der vorliegenden Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung inkl. Anlagen definiert.

§ 1

Leistungsumfang

- 1) Der Wartburgkreis hat in 2014 ein Zukunftskonzept für den Regionalverkehr im Wartburgkreis und den Stadtverkehr Bad Salzungen erstellt. Dieses Konzept soll mit der Aufgabenträgerin Stadt Eisenach für den Stadtverkehr Eisenach und den benachbarten Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden erweitert werden. Darüber hinaus sollen ein Beitritt zum VMT und Tarifkooperationen mit dem NVV und dem RMV geprüft werden.
- 2) In das Projekt werden die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH und die Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach GmbH eingebunden.
- 3) Ziel ist die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Aufgabenträgern Wartburgkreis und Stadt Eisenach sowie den beteiligten Verkehrsunternehmen, die Verbesserung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV in der Wartburgregion, die Entwicklung von Gemeinschaftstarifen, die Erschließung neuer Fahrgastpotentiale und die nachhaltige Schaffung von Verkehrskooperationen.
- 4) Die Vertragspartner haben zur Erstellung des „Gutachtens zur Erweiterung ÖPNV-Strategiekonzept“ einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der ÖPNV-Kooperationsrichtlinie des Freistaates Thüringen gestellt, dem am 15.02.2015 ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt wurde. Gegenstand des Gutachtens sind folgende Leistungen:

Änderungsfassung vom 20.6.2015: Einfügungen sind unterstrichen, Stellen von Streichungen durch (-/-) gekennzeichnet!

- a) Konzept Stadtverkehr Eisenach
 - b) Begleitung der Umsetzung des Konzeptes
 - c) Umsetzung des Fahrplankonzeptes
 - d) Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP)
 - e) Umsetzung von Organisationsstruktur und Betrauung
- 5) Der genaue Leistungsumfang wird mit den Vertragspartnern nach § 3 abgestimmt und in gesonderten Verträgen vereinbart.
- 6) Die Leistung nach Buchstabe d) werden nach der Kooperationsrichtlinie mit maximal 30% gefördert. Die Leistungen nach a), b), c) und e) werden bis zu maximal 70% gefördert.

§ 2

Leistungszeitraum

- 1) Die Maßnahme soll in den Jahren 2015 und 2016 realisiert werden.
- 2) Die Vertragspartner haben die Haushaltsmittel so zu planen, dass die Mittel zu Beginn der Auftragserteilung für die in § 3 genannten Auftragnehmer zur Verfügung stehen.

§ 3

Auftragnehmer im Rahmen des Umsetzungskonzeptes

Das Gutachten soll durch folgende Firmen begleitet und umgesetzt werden:

- 1) PTV Transport Consult GmbH,
Cunnersdorfer Straße 25,
01189 Dresden
-im Folgenden PTV-

und

- 2) PWC PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Käthe-Kollwitz Straße 21,
04109 Leipzig
-im Folgenden PWC-

Änderungsfassung vom 20.6.2015: Einfügungen sind unterstrichen, Stellen von Streichungen durch (-/-) gekennzeichnet!

§ 4

Mitwirkung der Vertragspartner an der Erstellung des Gutachtens

- 1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet sich aktiv an der Erstellung des Gutachtens zu beteiligen.
- 2) Es werden vier Arbeitsgruppen eingerichtet, deren Besetzungen der Anlage 1 zu entnehmen sind.
- 3) Die aus der Beteiligung an den Arbeitsgruppen entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten) werden durch den jeweiligen Vertragspartner selbst getragen.
- 4) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der Arbeitsgruppen hat der jeweils entsendende Vertragspartner umgehend ein Ersatzmitglied zu entsenden.
- 5) Hat ein Vertragspartner nur einen Teilnehmer in einer Arbeitsgruppe entsandt, bestimmt er für den Bedarfsfall einen Vertreter.

§ 5

Verteilung der Finanzierungsanteile auf die Vertragspartner

Die Verteilung der Leistungen und damit die zu finanzierenden Eigenanteile sind in der Anlage 2 dargestellt. Grundlagen der Verteilung sind:

Leistung	Verteilerschlüssel
a) <u>Konzept Stadtverkehr Eisenach</u>	KVG GmbH
b) Begleitung der Umsetzung des Konzeptes	Km-Leistungen im Verhältnis von Regional- und Stadtverkehr
c) Umsetzung des Fahrplankonzeptes	Km-Leistungen im Verhältnis von Regional- und Stadtverkehr
d) Fortschreibung des NVP	19% Stadt Eisenach und 81% Wartburgkreis
e) <u>Umsetzung Organisationsstruktur/Betrauung</u>	gleichmäßig auf die 4 Vertragspartner zu je 25%

Damit verteilen sich die Eigenanteile wie folgt:

1. Wartburgkreis	46.467,28 €
2. Stadt Eisenach	10.462,32 €
3. KVG GmbH	9.354,67 €
4. VGW GmbH	<u>14.350,13 €</u>
Summe	<u>80.634,40 €</u>

Auf die Regelungen in § 7 wird hingewiesen.

Änderungsfassung vom 20.6.2015: Einfügungen sind unterstrichen, Stellen von Streichungen durch (-/-) gekennzeichnet!

§ 6

Besonderheiten der Finanzierung

Die VGW hat in der Finanzplanung für 2015 bisher keine Mittel bereitgestellt. Die Erhöhung des Haushaltsansatzes führt in gleicher Höhe zur Nachfinanzierung durch Mittel des Wartburgkreises als Aufgabenträger des Regionalverkehrs.

Der Wartburgkreis hat im Haushalt 2015 eine Einnahmehaushaltsstelle aus einer Rückforderung nicht benötigter Nachfinanzierungsmittel aus 2012. Diese Mittel sollen für den ÖPNV erhalten bleiben und werden zur Finanzierung des von der VGW zu finanzierenden Anteils in Höhe von 14.350,13 Euro eingesetzt. Der Wartburgkreis trägt damit einen Anteil von insgesamt 60.817,41 Euro, davon 46.467,28 Euro aus direkter Berechnung von der PTV (s. § 9 Abs. 2) und bis zu 14.350,13 Euro in Form der Erhöhung des Zuschusses für den ÖPNV an die VGW für das Jahr 2015. (-/-)

§ 7

Sonderfaktoren

- 1) Sollte der Förderanteil nach der Kooperationsrichtlinie sinken, so erhöhen sich die Eigenanteile entsprechend den in § 5 genannten Verteilerschlüsseln.
- 2) Sollten im Rahmen der Erstellung des Gutachtens weitere Kosten entstehen, werden diese nach den Verteilerschlüsseln gemäß § 5 von den Vertragspartnern zusätzlich getragen.
- 3) Im Fall der Ausgabensteigerung nach Abs. 2 kann, sofern die Ausgaben beeinflusst werden können, jeder Vertragspartner verlangen, dass die Ausgaben nicht getätigt werden oder andere Verteilerschlüssel vereinbart werden.

§ 8

Vollmachten

- 1) Der Wartburgkreis wird von allen Vertragspartnern ermächtigt, die Verträge für die unter § 1 genannten Leistungen b), c), d) und e) mit der PTV und der PWC im Namen aller Vertragspartner abzuschließen.
- 2) Die KVG mbH wird von allen Vertragspartnern ermächtigt, den Vertrag für die Leistung nach § 1 a) mit der PTV (-/-) im Namen aller Vertragspartner abzuschließen.
- 3) Die Rechnungslegung erfolgt (-/-) durch die Auftragnehmer nach § 3 nach dem in Anlage 2 festgelegten Verteilerschlüsseln gesondert an jeden Vertragspartner.

Änderungsfassung vom 20.6.2015: Einfügungen sind unterstrichen, Stellen von Streichungen durch (-/-) gekennzeichnet!

§ 9
Schlussbestimmungen

- 1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht dessen Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Salzungen, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

Wartburgkreis

Stadt Eisenach

KVG GmbH

VGW GmbH

Anlagen

1. Arbeitsgruppen und Teilnehmer
2. Verteilung der Leistungen auf Einzelleistungen und Vertragspartner